

Ergänzungen zum Protokoll der Frühjahrsversammlung vom 13. MAI 2019 in Erstfeld

Das Protokoll weist Mängel oder Fehler auf. Es könnte in dieser Form nicht genehmigt werden. Es wurde ausgelassen, verändert oder beschönigt. Man sollte diese Punkte im Anhang beilegen.

Allgemeines:

Bei den Abstimmungen wie Jahresbericht, Rechnung usw. fehlt das Abstimmungsergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen). Es war in den Zeitungen drin und müsste entsprechend nachgeführt werden.

Es fällt auf, dass wir als Mitglieder selber nicht erwähnt werden, andere aber schon. Es fehlen z.B. die Namen von M. Fumasoli, S. Grimm, M. Müller, H. Burgener, P. Kleiner, J-P. Senn und anderen.

Am Schluss fehlt der Namen der Protokollführerin, bzw. das Protokoll ist nicht vom Kirchenrat gezeichnet.

Weshalb werden einzelne Punkte plötzlich mit Nachdruck unterstrichen oder sind grün markiert?

Anmerkungen:

Traktandum 1. Seite 2, Hinweis Absatz 1:

Eine ordentliche und übersichtliche Traktandierung wäre hilfreich, um Turbulenzen zu vermeiden. Es hilft allen für die Vorbereitung.

Traktandum 1 Seite 2, Hinweis Absatz 2:

Dass wir als Mitglieder in einem Kirchen-Protokoll als „störend“ tituliert werden, ist auffällig. Die Wortwahl müsste angepasst werden.

Traktandum 1. Seite 2, Hinweis Absatz 4:

Die Kündigung und die Auflösung der Pfarrwahlkommission führten zur Gründung der Spurguppe ZUK. Als Mitglieder sind wir über längere Zeit nicht gefragt und nicht informiert worden.

Traktandum 1 Seite 2 Hinweis Absatz 5:

Dass der Kirchenrat bis heute diese Auffassung öffentlich vertritt, ist irritierend. Unser Organisationsstatut und unsere Kirchenordnung können „im Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung“ des Kantons „selbständig“ und „demokratisch“ organisiert werden (Kantonsverfassung Artikel 8.1). Bei Artikel 114.1-2 in der Kantonsverfassung steht, dass wir als Mitglieder Kirchenrat und Pfarrer wählen. Dieser Punkt wird in der Kirchenordnung bei Artikel 39.1 und im Organisationsstatut Artikel 18-19 deshalb wieder aufgenommen. Es braucht einen Antrag durch eine Pfarrwahlkommission oder den Kirchenrat. Erst danach schliesst der Kirchenrat den Vertrag ab. Der Kirchenrat führt die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung aus (Organisationsstatut Artikel 31.2), denn das oberste Organ ist die Kirchgemeindeversammlung, d.h. unsere Legislative (Organisationsstatut Artikel 22).

Traktandum 1. Seite 2, Hinweis Absatz 6:

Anlässlich des Info-Abends in Erstfeld am 11. März wurden dem Kirchenrat 68 Unterschriften überreicht. Man protestierte damit gegen das Vorgehen des Kirchenrats im Zusammenhang mit der Kündigung von Pfarrerin Rahel Eggenberger. Es solle unter Leitung eines Mediators mit allen Interessierten ein Gespräch stattfinden. Zuerst hörten wir vom Kirchenrat nichts, danach sollte innerhalb von drei – vier Tagen ein Gespräch stattfinden. Einen Mediator zu finden braucht aber Zeit.

Traktandum 1. Hinweis Seite 3, Absatz 3:

Der Antrag von H. Schuler erschien abgeändert und es sollte zeitnah eine ausserordentliche Versammlung geben, nicht erst im Herbst.

Traktandum 1. Hinweis Seite 3, Absatz 6:

M. Müller erzählt vom Info-Abend am 12. März in Andermatt. Es müsste da vermutlich stehen, dass sie als Kirchenmitglied unterbrochen worden ist.

Traktandum 1. Hinweis Seite 5, Absatz 2:

Man wollte M. Fumasoli bei seinem Ordnungsantrag 7 Minuten zugestehen. Bei den Anträgen im Punkt 8 kommt sein Votum dann nicht vor, sondern erst bei Punkt 9. Der Kirchenrat O. Ryhner unterbrach ihn dort aber bereits nach zwei Minuten wenig respektvoll (Seite 11 Absatz ZUK).

Traktandum 2. Besinnung Seite 5, Absatz 1:

Es wirkt schwierig, wenn man unsere Geschichte nicht gut kennt.

Traktandum 5. Jahresbericht, Seite 6, Absatz 2:

Es besteht kein Antrag und kein Beschluss für die 2 x 80 % Pfarrstellen. Wir sind nicht weiter bzw. rechtzeitig informiert worden. Am 30. August erhielten wir den Kirchenboten im Briefkasten. Man schrieb dort, dass am 1. September zwei neue Pfarrer anfangen werden. In der Ausgabe von Juli bis August gab es viele Lücken. Es war uns kein Pfarrvertreter bekannt gegeben worden. In der Tagespresse las man meist den Namen für am nächsten Sonntag.

Traktandum 5. Jahresbericht, Seite 6, Absatz 3:

Es ist die Aufgabe der GPK, die Geschäftsführung des Kirchenrates zu prüfen. Herr H.-R. Huwiler als Präsident allein war nicht mehr handlungsfähig. Die GPK braucht 3 Mitglieder, um den Kirchenrat entlasten zu können (Kantonsverfassung Artikel 80).

Traktandum 5. Jahresbericht, Seite 7, Absatz 1:

An dieser Stelle fehlt die genaue Begründung von S. Grimm, weshalb die Jahresrechnung diesmal nicht anzunehmen sei. S. Grimm verliess die Versammlung frühzeitig, es wird aber nicht erwähnt.

Traktandum 6. Jahresrechnung, Seite 7, Absatz 2:

In der Herbstversammlung im November 2018 wurde für die Umrüstung der Buchhaltung ein grösserer Geldbetrag gesprochen. Es wird jetzt bekannt, dass die Kontenplan-Änderung auf KMU erfolgt war und die Firma Sturm & Partner dabei geholfen hat. Für die Behörden gilt von Gesetzes wegen die Ausstandspflicht (Organisationsstatut Artikel 15.2 vgl. Kantonsverfassung Artikel 78), damit es keinen Interessenskonflikt oder Befangenheit gibt. Das bedeutet, Kirchenrat O. Ryhner müsste „ständig“ im Ausstand sein. Er und seine Frau sind in der Geschäftsleitung dieser Firma, auch wenn sie in verschiedenen Bereichen arbeiten.

Im Protokoll wird nicht erwähnt:

- a) Herr O. Ryhner sagte, die Präsidentin solle für die Rechnung den Stichtentscheid geben.
- b) Das Auftreten von Frau M. Ryhner bei der Jahresrechnung, als der Finanzier W. Wälti sie erklärt hat.
- c) Auch eine Partner-Firma war bei der Jahresrechnung als Treuhandbüro involviert.

Traktandum 8. Anträge, Seite 9, Ausserordentliche Versammlung:

Der Antrag von H. Schuler, den sie öffentlich vorgelesen hat, wurde in der Broschüre nicht vollständig abgedruckt und wird im Protokoll vermisst. In der Broschüre erschien er in abgeänderter Form. Die a.o. Versammlung erst im September wäre eine andere. Der Termin der a.o. Versammlung, über die der Kirchenrat abstimmen liess, wurde erst im Kirchenboten Ende August veröffentlicht. Weil die zweimonatige Frist dadurch fehlte, war die Eingabe von Anträgen durch die Mitglieder leider nicht möglich (Organisationsstatut Artikel 9.2).

Traktandum 10. Verschiedenes, Seite 11, Absatz 2:

Zeitungsartikel, Zuhörer und Protokoll widersprechen sich bei dieser Frage an der Stelle. Die Mitglieder in dieser Versammlung schwiegen sich „nur“ aus.

Traktandum 10. Verschiedenes, Seite 11, Absatz 3:

Die Versammlung wird nicht ordentlich beendet. Die Frage, ob es Einwände zur Versammlungsführung gäbe, entfällt seitens der Präsidentin F. Schweizer. Ein Rückkommen auf den Antrag ist deshalb nicht mehr möglich.

Spurgruppe ZUK, Altdorf, 12. November 2019